

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

10.10.2008

-per Fax-
-per e-mail an die Bediensteten-

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastrasse 10

Rechtsmittel/Befangenheitsantraege

82467 Garmisch-Partenkirchen

Mühle vor D-82438 Eschenlohe; nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“; nichtige An- und Abmeldung en der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie der Kfz-Zulassungsstelle;

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Befangenheitsantrag gegen Herrn Niessner, gegen Herrn Berchtenbreiter und gegen Frau Margarethe Rehm, gegen Herrn Friedel, gegen Herrn Braeu und gegen Herrn Karg. Als ich mich für das Amt des Landrats des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zu den Kommunalwahlen bereits letztes Jahr anmeldete, hat Herr Niessner meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen und mich über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und die Gemeinde Eschenlohe unter unbekannt geführt. Nachdem alle Wahlen (inklusive der bayerischen Landtagswahl) vorbei sind, werde ich auf einmal in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (eine nichtige Scheinadresse, in der ich mich nicht meldete und weder dort wohne noch aufhalte!) Ende September 2008 (so Frau Jenko vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen) von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt „zwangsangemeldet“. Wahlbetrug nennt man so etwas. Bereits am 28.12.2006 habe ich meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe u.a. gegenüber der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt geltend gemacht. Gegen die nichtigen An- und Abmeldungen der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt erhebe ich vollkommen Rechtsmittel zum Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, da durch die nichtigen An- und Abmeldungen der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt auch die bayerische Landtagswahl 2008 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nichtig ist. Genauso die Kommunalwahl 2002 und die Landtagswahl 2003. Dies muss ich form- und fristgerecht gegenüber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen geltend machen. Bei der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt habe ich separat bereits gestern ein Rechtsmittel eingereicht.

Die nichtigen An- und Abmeldungen der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sind laut anliegender notarieller Beglaubigung (B.R.Zl.: 3184/2008) des Mag. Klaus Albrecht als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck aufgehoben und ausser Verkehr gezogen. An diese Urkunde sind Sie wie das gesamte Landratsamt Garmisch-Partenkirchen gebunden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf anliegende Urkunde vollkommen Bezug genommen. Das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen haette nie Sozialkosten für Anna Katharina Huber (*1918) gewaehren dürfen. Anna Katharina Huber (*1918) war nicht pflegebedürftig und hatte zu Hause ihre Wohnung im Haus-Nr. 25 und falls Anna Katharina Huber (*1918) einmal pflegebedürftig geworden waere, so waere die AOK Garmisch-Partenkirchen und die LAK Franken und Oberbayern haftbar und verantwortlich gewesen und nicht ich. Herr Berchtenbreiter vom Sozialamt Garmisch-Partenkirchen haette daher überhaupt keine Sozialhilfe gewaehren und keine einzige Vollstreckungsmassnahme einleiten dürfen. Ich lehne daher Herrn Berchtenbreiter ebenfalls wegen Befangenheit ab. Auf Ziffer H. der anliegenden Urkunde wird ausdrücklich Bezug genommen.

Ich bin einzig und allein im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gemeldet. Da es zu den gesamten nichtigen An- und Abmeldungen nie kommen haette dürfen, wird Herr Niessner daher wegen Befangenheit abgelehnt.

Auch Herrn Braeu, Frau Rehm, Herrn Friedel und Herrn Karg lehne ich wegen Befangenheit. Obwohl

der Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 bis heute alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird er einfach illegal von der Kfz-Zulassungsstelle Garmisch-Partenkirchen nicht geführt. Dies geht nicht und ist in anliegender Urkunde ebenfalls rechtsverbindlich ausser Verkehr gezogen.

Auch geht es nicht, dass Anton und Elfriede Mangold bereits im Juli 2007 beantragten, im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ein Baugebiet auszuweisen. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe sind nicht Eigentümer des Haus-Nr. 25 und haben kein Recht in der Mühle vor Eschenlohe. Ein Baugebiet darf in der Mühle vor Eschenlohe überhaupt nicht aufgestellt werden. Dies ist strafbar und verboten.

Als zweite Anlage überreiche ich Ihnen die notarielle Beglaubigung vom 09.10.2008 (B.R.Zl.: 3185/2008) des Mag. Klaus Albrecht als Substitut des öffentlichen Notars Schwarz aus Innsbruck in Kopie.

Daraus geht eindeutig hervor, dass weder Herr Mayr, noch Herr Wolf, noch die Eschenloher Pustertalgemeinschaft in meinem Namen handeln dürfen.

Im übrigen verweise ich noch auf die Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser aus Garmisch für die Müllerswitwe Apollonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Justizrechte (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) auf dem Haus-Nr. 25 liegen. Dritte sind darüber weder verfügungs- noch weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, dies zu berücksichtigen!

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)

2 Anlagen:

Anlage 1: notarielle Beglaubigung (B.R.Zl.: 3184/2008) des Mag. Klaus Albrecht als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck;

Anlage 2: notarielle Beglaubigung vom 09.10.2008 (B.R.Zl.: 3185/2008) des Mag. Klaus Albrecht als Substitut des öffentlichen Notars Schwarz aus Innsbruck;

Anlage 1:

Ausserverkehrziehung (u.a. nach §§ 732, 765a, 766, 767 ff. ZPO - entweder in direkter oder entsprechender Anwendung -, §§ 28 ff., 86, 101, 115 ZVG, 134, 135, 136, 138 BGB) rechtsungültiger Urteile, rechtsungültiger Beschlüsse/Bescheide, rechtsungültiger Verfahren, der rechtsungültigen URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen sowie rechtsungültiger An- und Abmeldungen

A. Die Bescheide der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, der Stadt Schrobenhausen und der Gemeinde Eschenlohe, die bisher über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen“ erlassen wurden, werden allesamt aufgehoben und ausser Verkehr gezogen.

B. Es wird festgestellt, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstrasse 46, 71638 Ludwigsburg keine Forderung gegen mich hat. Die Wüstenrot Bausparkasse AG gibt mit Schreiben vom 30.07.2008 folgende Ansprüche gegenüber dem Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Alpenstrasse 16, 82362 Weilheim in Oberbayern an:

- . Kapital der Grundschuld III/1 79.761,53 EURO
- . hieraus 13% Zinsen vom 17.05.1968 bis 10.09.2008;
- . Kapital der Grundschuld III/2 15.645,33 EURO
- . hieraus 10% Zinsen vom 05.11.1975 bis 10.09.2008;
- . Kapital der Grundschuld III/3 25.564,59 EURO
- . hieraus 15% Zinsen vom 15.12.1998 bis 10.09.2008.

Diese Ansprüche bestehen nicht. Ich habe weder einen Kreditvertrag vom 17.05.1968 noch vom 05.11.1975 und schon gar nicht mit der Wüstenrot AG. Ich bin erst 1976 geboren. Infolgedessen können auch keine Zinsen gegen mich berechnet werden. Ein Kreditvertrag des Jahres 1998 setzt voraus, dass ich zumindest ein Wohnhaus erhalten habe. Dies ist aber nicht der Fall. Die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe (die noch dazu aktuell vollkommen falsch beim Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen geführt werden) sind bis heute rein landwirtschaftlich. Eine Belastung durch die Wüstenrot Bausparkasse AG und der Abschluss eines Kreditvertrages mit der Wüstenrot Bausparkasse AG war und ist nicht möglich. Es besteht somit kein wirksamer Kreditvertrag zwischen mir und der Wüstenrot Bausparkasse AG. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine Forderung, und zwar weder eine schuldrechtliche noch eine dingliche.

C. Es wird festgestellt, dass das Versaeumnisurteil des LG München II vom 17.02.2005 (Az.: 5 O 4386/O4) über 200.000.- EURO zuzüglich 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit 1.2.2005, inklusive des Kostenfestsetzungsbeschlusses des LG München II vom 15.04.2005 (Az.: 5 O 4386/O4) iHv. 8.198,01 EURO zuzüglich 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 4.3.2005 sittenwidrig und nichtig ist. Da ich nie Eigentümer der Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe war und das Bauernwohnhaus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe einen Buchwert von DM 1.- und einen Einheitswert von 5.000.- DM hat, hat Herr Florian Mooser weder einen Pflichtteilsanspruch, noch einen Pflichtteilsergänzungsanspruch und auch sonst keinen Anspruch, und zwar weder schuldrechtlich noch dinglich. Weder das Versaeumnisurteil noch der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München II sind rechtswirksam zugestellt.

D. Es wird festgestellt, dass das Versaeumnisurteil des LG München II vom 30.05.2003 (Az.: 4 O 5592/O2) über 200.000.- EURO (nebst 5% Jahreszinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Pfandsatzüberleitungsgesetzes hieraus seit 08.04.2003) sowie der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München II (über 5% Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 24.06.2003) vom 03.07.2003 (Az.: 4 O 5592/O2) nichtig ist. Gabriele Mooser hat wie Florian Mooser keinerlei Anspruch (siehe Punkt C.), und zwar weder schuldrechtlich noch dinglich. Weder das Versaeumnisurteil noch der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München II sind rechtswirksam zugestellt.

E. Es wird festgestellt, dass der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 21.03.2003 (Az.: O3 – 3182117 – Ot -N) – sowie der zugrundeliegende Mahnbescheid – iHv. 5.815,87 EURO (Hauptforderung, nebst 5% Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 17.12.2001) und iHv. 914,57 EURO (festgesetzte Kosten, nebst 5% Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 21.10.2003) nichtig sind. Neben Florian Mooser und Gabriele Mooser hat auch Margarethe Haenle (alle drei betreiben das nichtige Mahn- und Vollstreckungsverfahren) keinen Anspruch aus den gleichen Gründen wie unter Punkt C und D dargelegt. Noch dazu sind weder der Mahnbescheid noch der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg rechtswirksam zugestellt.

F. Es wird festgestellt, dass das Versaeumnisurteil des Landgerichts München II vom 19.08.2002 (Az.: 13 RO 4095/O2), nebst 7,47% Zinsen jaehrlich aus 18.006,30 EURO seit 19.09.2002 nichtig ist. Laut Urteil waeren 18.006,03 EURO die Hauptsacheforderung (nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz jaehrlich hieraus seit 16.06.2002) und 1.724,00 EURO (nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz jaehrlich hieraus seit 23.08.2002). Diese Kosten sind Kosten, die die Anwaltskanzlei Bossi für den Pflichtverteidiger Uwe Lehmbruck in Rechnung stellt. Die Pflichtverteidigerkosten fallen laut rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002 (Az.: 1 Ks

31 Js 24914/O1 des LG München II) der Staatskasse zur Last. Noch dazu sind weder das Versäumnisurteil (Az.: 13 RO 4095/O2; LG München II) noch der Kostenfestsetzungsbeschluss rechtswirksam zugestellt.

G. Auch der Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggrabstrasse 28, 96052 Bamberg hat keine Forderung an mich. Das Vollstreckungsersuchen der Landesjustizkasse Bamberg vom 09.08.2005 (KSB 608051725209) iHv. 8.351,44 EURO (Offene Kostenrechnungen) und 136,25 EURO (bisherige Beitreibungskosten) sind rein fingiert und existieren nicht. Diese Berechnungen (sind ebenfalls nicht rechtswirksam zugestellt) basieren auf dem Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (einem reinen Schwarzbau, für den der Wert von maximal 1.- EURO angesetzt werden darf). Der Freistaat Bayern hat daher weder in dinglicher noch in persönlicher Hinsicht einen Anspruch gegen mich.

H. Was das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen betrifft, so hat dieses Amt ebenfalls keine Forderung, weder in dinglicher noch in schuldrechtlicher Hinsicht. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 14.06.2005 (Az.: 5 C 262/99, samt Vollstreckungsklausel vom 05.08.2005) iHv. 19.375,39 EURO (Hauptforderung) ist nichtig (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG) und im übrigen nicht rechtswirksam zugestellt. Anna Katharina Huber (*1918) war nie pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim. Es können daher keine Heimkosten für Anna Katharina Huber (*1918) geltend gemacht werden. Noch dazu war Anna Katharina Huber (*1918) bei der AOK und der LAK Franken und Oberbayern versichert. Falls Anna Katharina Huber (*1918) einmal pflegebedürftig geworden waere (was nicht der Fall war), so haetten die AOK und die LAK eventuelle Pflegeheimkosten zahlen müssen aber nicht ich. Anna Katharina Huber (*1918) hatte im Haus-Nr. 25 ihr Wohnrecht und wohnte dort. Ansprüche des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen sind somit nicht gegeben.

I. Der Forderungsbescheid der Land- und forstwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern in München vom 18.01.2006, Az. 1154/22363000 mit 2.525,92 EURO, 35,50 EURO und „Saeumniszuschlaegen“ ist sittenwidrig und nichtig. Mein Vater ist Alleineigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt rund 105 ha Grund, die dazugehören). Von Gesetzes wegen bin ich als Sohn automatisch bei der LAK Franken und Oberbayern pflichtversichert. Die LAK Franken und Oberbayern darf mir daher keine Kosten für eine freiwillige Krankenversicherung in Rechnung stellen, deren Leistung ich nicht in Anspruch nahm.

J. Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim basieren auf den unter den Punkten A – I aufgezeigten nicht existenten Forderungen, nichtigen Bescheiden, Verfügungen und Urteilen und sind deswegen selbst rechtsunwirksam und nichtig. Das Gleiche gilt für saemtliche Folgeverfahren (u.a. 7 T 543/O7 und 7 T 155/O8 des LG München II; Az.: 5 W 851/O8 des OLG München und Az.: V ZB 45/O7, V ZB 46/O7 und V ZB 11/O8 des Bundesgerichtshofs).

K. Saemtliche unter den Punkten A – J aufgezeigten Verfahren, Urteile, Beschlüsse, Forderungen, Verfügungen und Bescheide sind nichtig und hiermit ausser Verkehr gezogen.

L. Ebenfalls ausser Verkehr gezogen werden hiermit die nichtigen An- und Abmeldungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und der Stadt Schrobenhausen über „Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen“. Ausserdem wird hiermit die nichtige Löschung (über die Scheinadressen „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen“) des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen des Kfz GAP-MJ 16 aufgehoben.

M. Die URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen ist über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erstellt. Die URNr. 1175/2000 ist rechtsungültig und nichtig. Die nichtige URNr. 1175/2000 wird hiermit öffentlich ausser Verkehr gezogen.

Weitere B E G R Ü N D U N G:

Beim Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe handelt es sich um einen Erbhof mit Saege- und Elektrizitaetswerk und rund 105 ha Grund, der nach dem Anerbenrecht, dem Reichserbhofgesetz (§§19 II, 53ff. Reichserbhofgesetz) und dem Höferecht im Alleineigentum meines Vaters Hans Georg Huber (*1942) steht. Hans Georg Huber kann dies auch durch seine Geburtsurkunde und durch die Grundsteuerkataster seiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber, Eschenlohe, nachweisen. Im Werdenfeler Land ist es so, dass man entweder Eltern hat, die einen Hof haben und so das Heimatrecht erwirbt oder man muss einen gewissen Betrag zahlen, um das Bürgerrecht zu erhalten. Hier ist es so, dass bereits meine Urvorfahren die Mühle vor Eschenlohe zu Alleineigentum hatten. Das Heimatrecht, das Bürgerrecht und den Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt habe ich somit im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe kraft Geburt. Auch ist es so, dass ich das Heimatrecht, das Bürgerrecht, den Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt, was das Werdenfeler Land betrifft, nur über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und nicht über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ nachweisen kann. Mein Bürgerrecht, mein Hauptwohnsitz und mein gewöhnlicher Aufenthalt Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438

Eschenlohe ist auch in den Akten der Steuergemeinde Eschenlohe vermerkt. Um dies zu umgehen, wurde ich 1979 (geboren bin ich am 30.07.1976) ohne Wissen meiner Eltern von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ angemeldet. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ basiert auf dem Schwarzbau von 1966 gegen das Haus-Nr. 25. Ohne gültigen Plan wurden 1966 Stall und Tenne abgerissen und u.a. durch zahlreiche Zimmer mit Waschbecken, Dusche und Baeder ersetzt. Seitdem wurde das Haus-Nr. 25 illegal von meinen Grosseltern genutzt, was ich nicht wusste. Das Ganze ist dann ab 2001 durch die unschuldige Inhaftierung von mir nach und nach aufgekommen.

Es ist so, dass mein Vater, der Alleineigentümer, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe bis heute nicht aufgegeben hat. Dies ist der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt bekannt. Um die Rechte des Haus-Nr. 25 zu umgehen, wurde ich, mein Vater Hans Georg Huber (*1942) und meine Mutter Irene Anita Huber (*1947) zuerst illegal von der Gemeinde Eschenlohe, der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und der Stadt Schrobenhausen nach „unbekannt“ am 11.07.2006 zwangsabgemeldet. Nachdem mein Vater nun direkt die Land- und Forstwirtschaft des Haus-Nr. 25 verstaerkt vor Ort ausübt und ich ihm dabei behilflich bin, müsste nun mein Vater korrekt als Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört), u.a. vom Grundbuchamt und vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen geführt werden. Um dies zu umgehen, wurden mein Vater, ich und meine Mutter illegal von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt Ende September 2008 einfach in der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ „zwangsangemeldet“, obwohl ich am 28.12.2006, mein Vater am 02.01.2007 und meine Mutter am 01.09.2007 den tatsaechlichen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende schriftlich gegenüber dem bayerischen Landesamt für Statistik, der Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt geltend machten. Heuer im Februar 2008 haben sowohl ich, mein Vater als auch meine Mutter die Ausstellung eines Personalausweises über Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe von der Steuergemeinde Eschenlohe beantragt. Die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (die noch dazu unzuständig ist, da die Mühle vor Eschenlohe der Nachbar der politischen Gemeinde Eschenlohe ist und nicht zur Gemeinde Eschenlohe, sondern nur zur Steuergemeinde Eschenlohe und somit nicht zur Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt gehört) hat kriminell und steuerbetrügerisch diese Antraege einfach vernichtet. Saemtliche An- und Abmeldungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (ab 1979, seitdem existiert die VG Ohlstadt) sind somit nichtig. Über die nichtigen An- und Abmeldungen kamen die ausser Verkehr gezogenen nichtigen Verfahren, Urteile, Bescheide, Verfügungen, Beschlüsse und die nichtige URNr. 1175/2000 des Notars Dr. Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen (Punkt A – M) zu Stande.

Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ existiert als solche nicht. Das Gebaeude (das die Gemeinde Eschenlohe illegal als Rautstrasse 10 bezeichnet!), das direkt in einem Teil des Hausgartens des Haus-Nr. 25 steht, haette nie die Haus-Nr. 10 und schon gar nicht die Rautstrasse 10 erhalten dürfen. Diese Bezeichnung befand und befindet sich nicht am Haus. Laut Haeuserverzeichnis der Steuergemeinde Eschenlohe gibt es Hausnummern von 1 – 55. Die Hausnummer 25 ist die des Müllers Georg Huber (also Hans Georg Huber, mein Vater). Die Hausnummern 10, 12, 13, 23, 28b und 51 sind abgerissen. Das heisst, für das Gebaeude (das die Gemeinde Eschenlohe illegal als Rautstrasse 10 bezeichnet!) haette nie die Hausnummer 10 vergeben werden dürfen. Das heisst „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ bedeutet eine Abrissnummer, denn im Hausgarten des Haus-Nr. 25 kann überhaupt kein Wohnhaus, sondern nur ein Austragshaus erstellt werden, das nicht veraeusserlich ist und schon gar nicht an Dritte übertragen werden darf.

Für das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist bis heute kein Bebauungsplan aufgestellt (was auch gar nicht möglich ist, da die Gemeinde Eschenlohe wie die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen keine Planungshoheit im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haben). Mein Vater betreibt bis heute die Land- und Forstwirtschaft des Haus-Nr. 25. Ich bin ihm dabei behilflich. Die Bezeichnungen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sind illegale Bezeichnungen, da sie ein Baugebiet fingieren sollen, das in Wirklichkeit nie existierte und nicht existiert. Es existieren nur Schwarzbauten! Das Haus-Nr. 25 (die daran haengende Haus-Nr. 75) und das Austragshaus sind die einzig genehmigten und zulaessigen Bauten im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Die Gemeinde Eschenlohe hat keinen Anspruch auf Strassenausbaubeitraege, keinen Anspruch auf Strassenerschliessungsgebühren, keinen Anspruch auf Wasseranschluss-, Kanal- und Abwassergebühren, keinen Anspruch auf Grundsteuern betreff Gewerbe/Bauland usw. Das Haus-Nr. 25 hat seine eigene Strasse (Mühlgasse, die nicht umgewidmet werden darf) und sein eigenes Wasser und Stromrecht, in das die Gemeinde Eschenlohe überhaupt nicht eingreifen darf. Ein Wohnbaugebiet gibt es nicht. Somit bin ich auch kein Schuldner, weil Forderungen erhoben wurden/werden, die nicht existieren. Vielmehr habe ich Ansprüche! Saemtliche Titel sind daher rechtsunwirksam und rechtsungültig.

Innsbruck, am 9.10.2008

Christian Georg Huber

gez. Christian Georg Huber; 09.10.2008
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

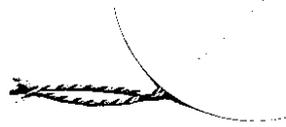
Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3184/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg **Huber**, geboren
am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----
Innsbruck, am 9.10.2008 (neunten Oktober zweitausendacht). -----



Klaus Albrecht
Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck



Geltendmachung der Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen)

Hiermit mache ich die Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) geltend. Bereits im Dezember 2003 wurde diese Vollmacht von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH für Christian Georg Huber über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ widerrufen und deren Herausgabe gefordert.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eine reine illegale Adresse ist. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gibt es nicht. Die Mühlstrasse (heisst richtigerweise: Mühlgasse) war zum 14.08.1997 nicht einmal rechtmässig als öffentliche Strasse gewidmet und eine Widmung darf gar nicht erfolgen. Es gibt nach den Grundakten, den Bauakten und den Grundsteuerkatastern nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, und zwar bis heute. Auch ist es so, dass das Haus-Nr. 25 und das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe rein landwirtschaftlich und das Haus-Nr. 25 der landwirtschaftliche Betrieb meines Vaters Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) ist.

Das Haus-Nr. 25 war nie ein Gasthof von 1890, nie ein Gaestehaus von 1957 und nie ein Appartementhaus von 1975. Darüber gibt es kein einziges Grundbuch, kein einziges Kataster und keinen einzigen Bauplan.

Bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ handelt es sich um einen reinen Staatsbetrug.

Ein weiterer Punkt ist, dass die in der URNr. O958/1997 als Bevollmächtigten bezeichneten Personen Anton Mayr und Georg Wolf im Ort Eschenlohe wohnen. Aus dem Ort Eschenlohe darf jedoch keiner in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten, die die Mühle vor Eschenlohe betreffen, tätig werden. Die Mühle vor Eschenlohe gehört naemlich nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe, sondern ist davon unabhængig und rechtlich selbstaendig.

Dies alles sind Punkte, über die ich weder am 14.08.1997 – noch im Vorfeld – aufgekläert wurde.

Die Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) ist nichtig (siehe u.a. §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG).

Der Bevollmächtigte Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) hat sich jedoch heuer zweimal geweigert, mir die Vollmacht URNr. O958/1997 persönlich auszuhaendigen, weshalb ich hiermit notariell die Herausgabe der Original-Vollmacht sowohl von Herrn Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe als auch von Herrn Georg Wolf, Garmischer Strasse 34, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) sowie die Herausgabe der an den Rechtlern übersandten beglaubigten Abschrift der URNr. O958/1997 verlange.

Dies hat zur Folge, dass die nichtige URNr. O958/1997 tatsaechlich nicht mehr benutzt werden darf und tatsaechlich nicht mehr benutzt werden kann. Ich verlange dies ausdrücklich.

Meine Rechte nehme ich vollumfaenglich selbst war. Dies ist so ins Grundbuch einzutragen und in den Grundakten zu vermerken.

Innsbruck, am 9.10.2008

Christian Georg Huber

gez. Christian Georg Huber; 09.10.2008
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3185/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg **Huber**, geboren
am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----
Innsbruck, am 9.10.2008 (neunten Oktober zweitausendacht).-----



Klaus Albrecht

Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck